

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juni 2018

### **632. Kantonales Geoinformationsgesetz (Änderung), Leitungskatasterverordnung (Totalrevision) (Ermächtigung zur Vernehmlassung)**

#### **A. Ausgangslage**

Im Kanton Zürich wurde 2011 mit dem Erlass des Kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; LS 704.1) eine gesetzliche Grundlage für die Führung eines digitalen Leitungskatasters geschaffen. § 19 KGeoIG sieht vor, dass die Gemeinden für den Leitungskataster zuständig sind. Die Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14) enthält Ausführungsbestimmungen insbesondere über den Inhalt des Katasters und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Kostentragung. Gemäss § 15 Abs. 3 LKV müssen die Gemeinden den Leitungskataster bis Ende 2021 anlegen, wobei die Baudirektion für den Erlass von weiteren Ausführungsvorschriften über Daten- und Darstellungsmodelle, Schnittstellen für den Austausch usw. zuständig ist.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE), als zuständiges Fachamt innerhalb der Baudirektion, hat 2014 für die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften eine Expertengruppe einberufen. Im Rahmen dieser Arbeiten hat sich ergeben, dass die Leitungskatasterinformationen durch die Gemeinden – sofern überhaupt vorhanden – heterogen in verschiedenen Systemen sowie mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden und Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Die Daten sind zudem oftmals nicht zugänglich und nicht vereinbar mit anderen Datensystemen. Zusammen mit der Expertengruppe und unter Einbezug von Fachleuten zur Daten- und Informationssicherheit sowie des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) schlägt das ARE eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor.

#### **B. Vernehmlassungsvorlage**

Für die Neuausrichtung des Leitungskatasters muss einerseits die gesetzliche Grundlage für den Betrieb und die Führung eines Leitungskatasters in § 19 KGeoIG geändert werden. Zudem bedarf es einer Totalrevision der LKV. Gleichzeitig werden in der KGeoIG redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben, nachgeführt.

Mit der Neuausrichtung des Leitungskatasters werden die Gemeinden entlastet. Eine Grobkostenschätzung hat ergeben, dass mit der neuen Regelung die Kosten für den Aufbau des Leitungskatasters im Vergleich zur Regelung gemäss geltendem Recht nur etwa halb so hoch sein werden.

§ 19 VE-KGeoIG sieht vor, dass künftig der Kanton den Leitungskataster als zentrale Plattform betreibt. Dafür soll der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Weiteren werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungskatasterinformationen verpflichtet, diese dem Kanton kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Vorentwurf zur Leitungskatasterverordnung (LKV) regelt den Geltungsbereich, die Aufgaben der Katasterleitung, die im Amt für Raumentwicklung angesiedelt sein soll, die Aufgaben der Datenherrschaften, den Zugang zum sowie die Nutzung des Leitungskatasters, die Ausnahmen für besondere Gebiete sowie die Gebühren.

In § 5 VE-LKV wird festgelegt, dass die Leitungskatasterinformationen beschränkt öffentlich zugänglich sind (Zugangsberechtigungsstufe B, vgl. Art. 21 ff. der Verordnung über Geoinformation [SR 510.620] und § 9 Abs. 1 KGeoIG). Dies rechtfertigt sich insbesondere unter dem Aspekt, dass der zentral zugängliche Leitungskataster einen vereinfachten Zugang zu Leitungsinformationen ermöglicht und dass im Leitungskataster die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der verschiedenen Leitungskatasterinformationen abrufbar sind (Personendaten). Personendaten, namentlich die Angaben der Datenherrschaften, sind entsprechend zu schützen. Der Leitungskataster liefert jedoch keine Detailinformationen zu den verschiedenen Leitungen und schafft damit keine neuen Sicherheitsrisiken. Unter Berücksichtigung, dass die Informationen beschränkt öffentlich zugänglich sind, können die Risiken im Bereich Daten- und Informationssicherheit als nicht sehr hoch qualifiziert werden. Um dem Datenschutz und der Informationssicherheit gerecht zu werden, sind im Vorentwurf der Leitungskatasterverordnung verschiedene Nutzerkategorien mit unterschiedlichen Nutzungsrechten vorgesehen.

### **C. Ermächtigung**

Die Baudirektion ist zu beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Änderung des KGeoIG und der Totalrevision der LKV durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate (§ 14 Rechtsetzungsverordnung; LS 172.16). Innerhalb dieser Frist sind die betroffenen Direktionen und die Staatskanzlei zu einem verwaltungsinternen Mitbericht einzuladen (§ 17 Rechtsetzungsverordnung).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Kantonalen Geoinformationsgesetzes und zur Totalrevision der Leitungskatasterverordnung durchzuführen.

II. Mitteilung die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**